

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 36, §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VII
(Schichtführerzulage); BPersVG § 75

Leitsätze:

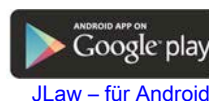
1. Die Gewährung und der Entzug einer Schichtführerzulage unterliegt nicht dem Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG.
2. Der Widerruf der Übertragung der Schichtführertätigkeit darf nicht willkürlich und ohne sachlichen Grund erfolgen.
3. Die Funktionszulage als Schichtführer wird nur für die Dauer der übertragenen Tätigkeit als Schichtführer gezahlt. Daraus folgt, daß für Teiltätigkeiten als Schichtführer auch nur teilweise die Funktionszulage zu zahlen ist.
4. Entfällt die Schichtführertätigkeit nur für einen Teilbereich (für die Nachtschicht, nicht aber für die Tagschicht), kann auch der Widerruf der Funktionszulage nur für den Teil der Tätigkeit wirksam erfolgen, für den die Voraussetzungen weggefallen sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 463/77

Urteil des BAG vom 17. Januar 1979 IAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 463/77
2 Sa 43/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
17. Januar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revisionen der Klägerin und der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 27. April 1977 - 2 Sa 43/77 - werden zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten der Revisionsinstanz tragen die Parteien je zur Hälfte.

Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 17. November 1966 bei der Beklagten als Angestellte beschäftigt. Sie ist Fernsprecherin in einer Grundnetzschalt- und Vermittlungsstelle der Bundeswehr. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der BAT Anwendung. Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. VII BAT.

Mit Wirkung vom 1. August 1969 wurde die Klägerin mit Schreiben der Beklagten vom 6. April 1970 bis auf Widerruf zur Schichtführerin bestellt und erhielt eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung nach der VergGr. VII.

Wegen des verringerten Arbeitsanfalls während des Nachtdienstes wurde mit Wirkung vom 20. Oktober 1975 der Dienstplan geändert. Danach wird die Klägerin, ebenso wie die drei anderen Schichtführerinnen, innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen bei 20 Tagesschichten eingesetzt, bei denen sie eine weitere Fernsprecherin beaufsichtigt und für deren ordnungsgemäßen Ablauf sie verantwortlich ist. Während der in diesem Zeitraum anfallenden 21 Nachtschichten arbeitet sie allein. Über die Auswirkungen der Dienstplanänderung auf die Schichtführerzulage verhandelte die Dienststelle mit der Personalvertretung. Dem von der Dienststelle mit Schreiben vom 13. Mai 1976 unterbreiteten Vorschlag, den Dienstplan in der jetzigen Folge, aber ohne Schichtführer zu belassen, stimmte der Personalrat mit Schreiben vom 18. Mai 1976 zu. Mit Schreiben vom 22. Juli 1976, das der Klägerin am 23. Juli 1976 zuging, widerrief die Beklagte die Bestellung der Klägerin zur Schichtführerin. Die Schichtführerzulage wurde bis zum 26. Juli 1976 gezahlt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß ihr die Schichtführerzulage über den 26. Juli 1976 hinaus zustehen, da der Widerruf ihrer Bestellung zur Schichtführerin rechtsunwirksam sei. Der Personalrat, dem gemäß § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG ein Mitbestimmungsrecht zustehen, habe nur der Dienstplanänderung, nicht aber auch dem Widerruf zugestimmt. Außerdem habe ein sachlicher Grund für den Widerruf nicht vorgelegen. Nach wie vor werde sie bei 20 Schichten innerhalb von acht



Wochen als Schichtführerin eingesetzt. Einen überwiegenden Einsatz erfordere der Tarifvertrag nicht.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an sie die Schichtführerzulage auch über den 26. Juli 1976 hinaus weiterzugewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Klägerin über den 26. Juli 1976 hinaus die Schichtführerzulage nicht mehr zustehe. Ein Mitwirkungsrecht des Personalrats beim Widerruf einer Zulage bestehe nicht. Der Personalrat habe zudem mit seiner Zustimmung zur Dienstplanänderung im Schreiben vom 18. Mai 1976 auch dem Widerruf der Bestellung der Klägerin zur Schichtführerin zugestimmt. Der Widerruf sei auch sachlich durch die Dienstplanänderung, durch die dem verringerten Arbeitsanfall in der Nachtschicht Rechnung getragen worden sei, gerechtfertigt gewesen. Nach der Dienstplanänderung sei die Klägerin nämlich nicht mehr überwiegend als Schichtführerin eingesetzt worden. Damit sei aber die tarifliche Voraussetzung für die Zahlung der Zulage weggefallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert, der Klage zu 20/41, d.h. zu dem Teil, zu dem die Klägerin Schichtführertätigkeit weiterhin ausübt, stattgegeben. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Klägerin verfolgt mit der Revision ihr Klagebegehren in vollem Umfang weiter, die Beklagte begehrt Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen der Parteien sind nicht begründet, da der Klägerin im Ergebnis zu Recht eine anteilige Schichtführerzulage zugesprochen worden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß der Widerruf der Bestellung der Klägerin zur Schichtführerin nicht schon deshalb unwirksam sei, weil der Personalrat nicht zugestimmt habe. Denn abgesehen davon, daß dem Personalrat insoweit kein Mitbestimmungsrecht gem. § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG zustehe, habe dieser mit Schreiben vom 18. Mai 1976 nämlich



- 4 -

nicht nur der Dienstplanänderung, sondern damit gleichzeitig auch dem Widerruf der Bestellung zur Schichtführerin zugestimmt. Jedoch seien sachliche Gründe für den arbeitsvertraglich vereinbarten Widerruf nur insoweit anzuerkennen, als die Klägerin nach dem neuen Dienstplan keine Schichtführertätigkeit mehr wahrnehme. In entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2 BAT, auf den Fußnote 2 zur VergGr. VII - Fallgruppe 6 - Teil III, Abschnitt L, Unterabschnitt VII der Anlage 1 a zum BAT verweise, stehe daher der Klägerin für die 20 Schichten mit Schichtführertätigkeit ein Anspruch auf Schichtführerzulage zu.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann zwar im Ergebnis, nicht aber in der Begründung voll zugestimmt werden.

Die Übertragung der mit einer Zulage verbundenen Schichtführertätigkeit ist in Fußnote 2 zur VergGr. VII - Fallgruppe 6 - Teil III, Abschnitt L, Unterabschnitt VII der Anlage 1 a zum BAT, in der die Klägerin zutreffend eingruppiert ist, geregelt. Die Fußnote 2, der Tarifwirkung zukommt, hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

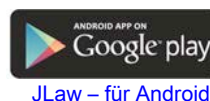
"Erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführer eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII, wenn neben ihnen mindestens ein weiterer Fernschreiber, Funkfernschreiber oder Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.... Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend."

Aus dem Wortlaut der Fußnote 2, insbesondere aus der Formulierung "für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit" folgt, daß - anders als etwa nach der Fußnote 1 zur VergGr. VII, Teil II, Abschnitt P Unterabschnitt II (Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst) der Anlage 1 a zum BAT - eine förmliche Bestellung zum Schichtführer nicht erforder-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

lich ist. Fernsprechern kann die Tätigkeit als Schichtführer vom Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrechts vielmehr übertragen und die Übertragung in gleicher Weise auch wieder rückgängig gemacht, d.h. widerrufen werden; einer Änderungskündigung bedarf es hierzu nicht. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor (Unterstellung mindestens eines weiteren Fernsprechers und Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Schicht) ist mit der Übertragung der Tätigkeit als Schichtführer die Zahlung einer Funktionszulage verbunden.

Die Übertragung oder der Entzug der Schichtführereigenschaft läßt die tarifliche Bewertung der Tätigkeit i.S. der §§ 22 ff. BAT unberührt. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb mit Recht den mit Schreiben vom 22. Juli 1976 erfolgten Widerruf der "Bestellung" der Klägerin zur Schichtführerin nicht als eine nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG dem Mitbestimmungsrecht des Personalrates unterliegende Maßnahme angesehen. Der Widerruf der Schichtführerbestellung bzw. der Entzug der Tätigkeit als Schichtführerin, führt nur zum Wegfall der Schichtführerzulage und stellt damit i.S. des § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG keine mitbestimmungspflichtige Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit dar (Urteil des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 809/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Mit der im Rahmen des Direktionsrechts erfolgten Übertragung der Tätigkeit als Schichtführerin hat die Klägerin jedoch eine Rechtsposition erlangt, die ihr nicht willkürlich und ohne sachlichen Grund entzogen werden konnte. Denn auch die Ausübung des Rechts zum Widerruf der Übertragung der Schichtführertätigkeit steht wie jede andere Rechtsausübung unter dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB); der Arbeitgeber darf deshalb den Widerruf weder willkürlich noch ohne sachlichen Grund aussprechen (BAG AP Nr. 1 und 3 zu § 9 MTB II; Urteil des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 809/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Ein solcher den Widerruf rechtfertigender sachlicher Grund liegt jedoch nur vor, soweit

Hinweis: Alle Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

aufgrund des verringerten Arbeitsanfalls während des Nachtdienstes der Dienstplan geändert worden ist und die Klägerin während der Nachtschicht die Arbeit nunmehr ohne Unterstellung einer weiteren Fernsprecherin allein verrichtet. Nur insoweit sind die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die Schichtführerzulage gem. Fußnote 2 zu VergGr. VII - Fallgruppe 6 - Teil III, Abschnitt I, Unterabschnitt VII entfallen. Dagegen ist ein sachlicher Grund für den Widerruf der Schichtführertätigkeit nicht gegeben, soweit die Klägerin in der Tagschicht eingesetzt wird. Denn nach den vom Landesarbeitsgericht übernommenen Feststellungen des Arbeitsgerichts und dem Vortrag der Beklagten (vgl. Sitzungsprotokoll vom 15. Dezember 1976) übt die Klägerin während ihres Einsatzes in der Tagschicht nach wie vor entsprechend der bisherigen Arbeitsanweisung Schichtführertätigkeit aus; der Klägerin sind während der Tagschicht weiterhin zwei Fernsprecherinnen unterstellt; sie ist auch weiterhin für den ordnungsgemäßen Ablauf der Tagschicht verantwortlich. Der mit Schreiben vom 22. Juli 1976 von der Beklagten erklärte Widerruf entbehrt daher insoweit des sachlichen Grundes und ist unwirksam.

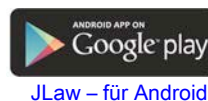
Gegen einen derartigen teilweisen Widerruf bestehen keine rechtlichen Bedenken. Ebenso wie dem Arbeitnehmer verschiedene Tätigkeiten übertragen werden können und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beispielsweise je zur Hälfte der Arbeitszeit im Fernsprechdienst und Schreibdienst einsetzen kann, läßt es die Regelung der Fußnote 2 auch zu, einem Fernsprecher nur teilweise die Tätigkeit als Schichtführer zu übertragen. Umgekehrt ist es daher auch möglich, zulässig und geboten, die Übertragung der Schichtführertätigkeit teilweise zu widerrufen, sofern die Arbeit zeitlich aufteilbar und nur insoweit für den Teil-Widerruf ein sachlicher Grund gegeben ist. Auch im Ansatzpunkt läßt die tarifliche Regelung nicht erkennen, daß die Schichtführertätigkeit überwiegend ausgeübt werden muß und deshalb

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nur insgesamt ein Widerruf erfolgen kann oder darf. Zwar ist zutreffend, daß die Bezahlung der Klägerin als Angestellte sich nach der monatlichen Vergütung richtet und auch die Zulage als ein Monatsbetrag festgelegt und nicht nur stundenweise (wie teilweise bei Arbeitern) zu zahlen ist. Trotzdem ergibt sich aber aus der tariflichen Regelung der Funktionszulage selbst, daß sie nur "für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführer" gezahlt wird. Das bedeutet eine tarifliche Festlegung der Funktionszulage weder nach den Grundsätzen der §§ 22, 23 BAT noch nach einem sonst bestimmten Mindest- oder Höchstumfang der Schichtführeraufgaben. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann es danach nicht darauf ankommen, ob die Schichtführertätigkeit überhaupt in einem nennenswerten Umfang ausgeführt wird. Umgekehrt kann aber auch nicht der Auffassung der Beklagten gefolgt werden, daß die Schichtführer-Funktionszulage nur dann anfällt, wenn die Schichtführer-Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird. Eine solche den §§ 22, 23 BAT entsprechende Regelung ist gerade nicht vorgesehen. Sie ergibt sich auch nicht ohne weiteres, weil die Zulage nach dem zum Widerruf Ausgeführten gerade nicht für eine nach Tätigkeitsmerkmalen bestimmte Tätigkeit gezahlt wird, sondern eine reine Funktionszulage ist. Ohne besondere tarifliche Bestimmung kann daher die Grundregel der §§ 22, 23 BAT für die Bewertung der nach Tätigkeitsmerkmalen bestimmten Aufgaben nicht angewandt werden. Wenn dann aber die Funktionszulage nur "für die Dauer der übertragenen Tätigkeit" zu zahlen ist, ergibt sich daraus, daß bei Arbeiten, die nur teilweise als Schichtführer auszuüben sind, auch nur teilweise die Funktionszulage zu zahlen ist.

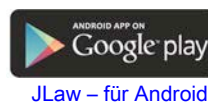
Vorliegend sind aufgrund der veränderten Verhältnisse somit die Voraussetzungen für eine Übertragung der Tätigkeit als Schichtführerin nur teilweise entfallen. Ein sachlicher Grund für den Widerruf ist nur bezüglich der Tätigkeit der Klägerin in der Nachtschicht gegeben. Soweit sich der Widerruf auch auf die Tätigkeit der Klägerin in der Tagschicht bezieht, ist dieser mangels eines sachlichen Grundes unwirksam, so daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

insoweit in entsprechendem zeitlichen Verhältnis der geleisteten Tag- und Nachtschichten die Funktionszulage als Schichtführerin weiter zu zahlen ist.

Das angefochtene Urteil, das sich zu Unrecht auf den hier nicht anwendbaren § 36 Abs. 2 BAT stützt (die Verweisung bezieht sich lediglich auf die Berechnung der Schichtführerzulage wenn sie nur für bestimmte Zeiträume innerhalb eines Monats fällig wird), ist daher im Ergebnis zutreffend, so daß die Revisionen mit der Kostenfolge aus §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen waren.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Röhsler
Steingen Gröbing

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

